

Adolf Friedrich IV., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

**Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friederich IV. Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen
Unsern ... Unterthanen ... hiemit zu wissen. Nachdem es dem Allerhöchsten
gefallen, Uns einen Zeit-Punct erleben zu lassen, an welchem nach so vielen
Blutvergiessen, und ausgestandenen grossen Drangsalen, für nunmehr zwei
hundert Jahren, als den 25ten Septembr. 1555. von Kayserlicher Majestæt, und
dem gantzen Reich der so theure Religions-Friede geschlossen und ausgerichtet
worden ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1755?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871936801>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden
Wir Adolph Friederich IV.
Herzog zu Mecklenburg, Fürst
zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch
Graff zu Schwerin der Lande Rostock und
Stargard Herr. ꝛ. ꝛ.



Süßen Unsern Beamten, denen von der
Ritterschaft, Bürger- Meistern, Richtern und
Räthen in Unsern Städten, und sonst allen an-
dern Unsern Eingefessenen, Einwohnern und Untertha-
nen, geistlichen und weltlichen Standes, nächst Entbietung
Unserer gnädigsten Grusses, hiemit zu wissen. Nachdem
es dem Allerhöchsten gefallen, Uns einen Zeit- Punct erle-
ben zu lassen, an welchem nach so vielen Blutvergießen,
und ausgestandenen grossen Drangsalen, für nunmehr
zwei hundert Jahren, als den 25^{ten} Septbr. 1555. von
Kaiserlicher Majestät, und dem ganzen Reich der so theure
Religions- Friede geschlossen und aufgerichtet worden;
So haben auch Wir die wunderbare Güte Gottes, der
durch dieses heylsame Werk seine Wege so sonderbar aus-
geführt, daß Wir besonders auch in Unserm geliebten
Vaterlande, die Früchte davon bis jetzt noch ruhiglich ge-
niessen können, nicht genugsam zu verehren und zu preisen.
Wie

MK-4060.(38.)⁷

Wie nun, in Erwägung dessen, Unsere in Gott ru-
hende Vorfahren bereits für hundert Jahren, diese Wohl-
that nicht allein öffentlich erkannt, und deshalb ein beson-
ders Danck-Fest angeordnet gehabt, sondern auch jezo
die Evangelische Fürsten und Stände des Teutschen Reichs
einer so grossen Begebenheit sich, mittelst Anstellung eines
solennen Jubel-Festes, in Ihren Landen danckbahrlich er-
innern; So haben auch Wir, aus gleichmäßiger Bewe-
gung Unsere Pflicht gegen einen so gütigen GOTT erfül-
len, und zu Verherrlichung seines Rahmens, mithin zu
gnädiger Erhaltung seines reinen Wortes, und des aller-
heiligsten Evangelii, und der durch diesen Frieden so theuer
erworbenen Wohlthaten, Unser Gebet mit Unsern ge-
samten Unterthanen vereinigen, und Dieselbe sammt und
sonders zu geziemender Andacht vermahnen sollen.

Wir Befehlen demnach so wohl Unserm Superintendenten,
und denen sämtlichen Pastorn, als auch allen andern Unsern
Unterthanen in Städten, und auf dem Lande, daß sie den
25^{ten} Tag dieses Monats Septbr. jezt lauffenden Jahres
mit Predigen, Lehren und Anhörung Göttlichen Wortes,
Singen, Danck-Psalmen und Lob-Gesängen, und zwar
vermittelst Haltung der sonst üblichen Predigten in den
Städten und auf dem Lande, nach Gebrauch eines hohen
Festes, mit GOTT gefälliger Andacht feiern: Da denn
in der ersten, oder Früh-Predigt Psalm, 147. vers 12. biß 15.
inclusive, in der Haupt-Predigt Matthæi, 10. vers 31. biß 39.
inclusive, und in der dritten, oder Nach-Mittags-Predigt
Psalm, 46. vers 8. biß 12. inclusive, erkläret, und die Zuhö-
rer zu dem vorerwehnten Christbilligen und schuldigen
Entzweck, und Führung eines Gottseeligen Lebens und
Wandels angemahnet werden sollen. Wie denn auch,
zu desto feierlicher Begehung dieses Jubel-Festes, den gan-
zen Tag alle Handthierung und Arbeit eingestellt, alle
Cram-Laden, Buden, und Schencken verschlossen gehal-
ten, und zu dem Ende diese Unsere Anordnung den Son-
tag vorher von allen Tinkeln abgelesen, und den Tag vor
dem

Dem Feste Nach-Mittags durch das Geläut eine Anzeige
und Erinnerung zu dieser Feier gegeben werden soll.
Wornach sich ein Jeder bei Vermeidung Unserer ernstest
Abndung und Straffe gehorsamlich zu achten hat.
Uhrkundlich Unsers hierunter gedruckten Fürstl. Insegels.
Datum Neu-Strelitz den 11^{ten} Septembr. 1755.

Ad Mandatum Serenissimi
specialissimum

Herzogl. Mecklenb: Geheime Räthe.
von Desterfleth. Jacobi.



